

NN

BUNDESGERICHTSHOF

2036 061

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 12/66

URTEIL

Verkündet am
9. Juni 1967
Kriegl,
Justizhauptse-
kretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Betriebsschlossers Klaus R [REDACTED],
W [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED], jetzt: A [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Bergbauberufsgenossenschaft, gesetzlich vertreten
durch den Hauptgeschäftsführer, dieser wiederum vertreten
durch den Geschäftsführer der Bezirksverwaltung B [REDACTED]
in B [REDACTED], W [REDACTED],

2. die Ruhrknappschaft in B [REDACTED], vertreten durch den
Knappschaftsdirektor Assessor S [REDACTED] als Mitglied der
Geschäftsführung in B [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 11. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 6. Januar 1961 morgens um 5.30 Uhr fuhr der Beklagte den am 31. August 1933 geborenen Bergmann Hans Re. ■, der auf dem Wege zur Arbeitsstätte zu Rade vor ihm herfuhr, in der Dunkelheit bei leichtem Nieselregen auf der erleuchteten Bahnhofstraße in Westerholt kurz vor der Einmündung der Grünstraße von hinten an. Re. ■ wurde nach vorne auf die andere Fahrbahn gegen einen in diesem Augenblick auf dieser Fahrbahn entgegenkommenden Volkswagen geschleudert. Auf dem Wege zum Krankenhaus verstarb er an den Unfallverletzungen.

Die Klägerinnen gewähren der 1936 geborenen Witwe sowie den beiden 1954 und 1958 geborenen Kindern des Verunglückten Sozialversicherungsrenten; die Zweitklägerin zahlt außerdem die Krankenversicherungsbeiträge. Für ihre Leistungen nehmen sie den Beklagten auf Ersatz in Höhe der auf sie übergegangenen Ansprüche der Hinterbliebenen in Anspruch. Sie berechnen die übergegangenen Ansprüche der Hinterbliebenen auf 60 % des Nettoeinkommens des Getöteten und damit auf monatlich 426,-- DM. Sie haben für die Zeit bis zum 31. Dezember 1963 - einschließlich 880,-- DM Sterbegeld - die Zahlung von 16.130,80 DM nebst Zinsen abzüglich gezahlter 7.000,-- DM an sie als Gesamtgläubigerinnen gefordert und festzustellen gebeten, daß der Beklagte ihnen als Gesamtgläubigerinnen die auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen des verunglückten Re zu ersetzen habe.

Hierzu haben sie vorgetragen: Der Beklagte habe den Unfall allein verschuldet. Er habe den Verkehr vor sich nicht ausreichend beobachtet; zudem sei er mit verschmutzter Windschutzscheibe gefahren.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und vorgetragen: Ihn treffe kein Verschulden, weil er infolge eines ihm bis zum Unfall nicht bekannten Augenfehlers geblendet worden sei und deshalb Reiss nicht gesehen habe. Im übrigen habe Re den Unfall selbst verschuldet, weil er ohne brennende Rückleuchte und auf seiner Fahrbahn links gefahren sei.

Das Landgericht hat auf der Grundlage einer Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz - unter Abwei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sung der Klage im übrigen - den Beklagten zur Zahlung von 2.672,48 DM nebst Zinsen an die Klägerinnen als Gesamtgläubigerinnen verurteilt und die erbetene Feststellung im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes getroffen. Mit der Berufung haben die Klägerinnen die darüber hinaus gehenden Ansprüche aus Verschuldenshaftung weiter verfolgt. Auf Grund neuer Berechnung ihrer Leistungen haben sie, jeweils mit Zinsen, die Zahlung weiterer 3.474,31 DM an die Erstklägerin und weiterer 6.734,08 DM an die Zweitklägerin gefordert und auch im Rahmen einer Haftung aus unerlaubter Handlung die Feststellung erbeten, daß der Beklagte alle künftigen Rentenzahlungen an die Hinterbliebenen des Verunglückten in Höhe des übergangsfähigen Schadens, begrenzt auf bestimmte Zeiträume, zu ersetzen habe. Gegenüber dem erhöhten Klagebegehren hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten zur Zahlung weiterer 1.910,53 DM an die Erstklägerin und weiterer 4.547,79 DM an die Zweitklägerin, jeweils mit Zinsen, verurteilt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtet die erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachten Ansprüche für verjährt. Sie sind nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens. Im übrigen bejaht das Berufungsgericht eine Haftung des Beklagten auch aus unerlaubter Handlung. Ein Mitverschulden des Verunglückten verneint es.

I.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der erste Anschein für ein Verschulden des Beklagten spricht. Der Beklagte fuhr mit Abblendlicht auf den vor ihm fahrenden Radfahrer Re [REDACTED] auf, weil er ihn nicht gesehen hatte. Bei einem solchen Hergang drängt sich nach der Lebenserfahrung ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten in der Richtung auf, daß dieser entweder unaufmerksam oder mit einer seiner Sichtweite nicht angepaßten Geschwindigkeit gefahren ist.

2. Das Bestehen des ersten Anscheins zieht die Revision nicht in Zweifel. Sie wendet sich nur gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe nicht den hiernach ihm obliegenden Beweis für einen Sachverhalt erbracht, aus dem sich die ernsthafte Möglichkeit eines Geschehensablaufs ohne sein Verschulden ergebe.

a) Das Berufungsgericht geht zu Gunsten des Beklagten davon aus, daß er bei den besonderen Lichtverhältnissen zur Unfallzeit infolge eines

ihm unbekannten Augenfehlers geblendet wurde. Trotzdem hält es den Beklagten nicht für entlastet. Zutreffend stellt es darauf ab, ob der Beklagte die Grenzen seines Sehvermögens mindestens erkennen konnte. Hiervon ist das Berufungsgericht überzeugt.

Dem liegt die zutreffende Erwägung zugrunde, daß der Beklagte wie jeder Kraftfahrer seine individuellen Sehmöglichkeiten zumindest erkennen muß (vgl. auch BGH Urteil vom 30. September 1952 - 1 StR 416/52 - VRS 4, 597; Urteil vom 22. Februar 1955 - 5 StR 544/54 - VRS 9, 296, 298). Durch welche Umstände ein persönliches, von der Norm abweichendes Sehvermögen mitbestimmt wird, ist unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens demnach ohne rechtlichen Belang. Damit wird ein solcher Kraftfahrer nicht anders als der Kraftfahrer ohne Augenfehler behandelt. Auch von diesem wird die Kenntnis der Grenzen seiner Sehmöglichkeiten erwartet, die auch ihm nicht durch exakte Zahlen, sondern nur durch eigene Erfahrung vermittelt werden. Die Frage stellt sich für das Verschulden des Beklagten mithin nicht dahin, ob er von seinem Augenfehler wußte oder wissen konnte - was die medizinischen Sachverständigen verneint haben - , sondern ob er die Auswirkungen dieses Mangels und damit die Grenzen seines individuellen Sehvermögens kennen mußte. Das hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht. Diese Beurteilung gilt umso mehr, als der Augenfehler des Beklagten nach den Ausführungen des Sachverständigen seit Geburt bestand und er seit dem Jahre 1956 als Fahrer eines Kraftfahrzeugs am Straßenverkehr teilnimmt.

Vermochte der Beklagte aber eine individuelle gegenüber der Norm verringerte Sehmöglichkeit zu erkennen, dann konnte und mußte er hierauf sein Fahrverhalten, insbesondere seine Geschwindigkeit einrichten, um den Erfordernissen des Verkehrs zu genügen und notfalls rechtzeitig anzuhalten. Daß der Beklagte diesem Gebot nachgekommen ist, hat er nach der zutreffenden Meinung des Berufungsgerichts nicht dargelegt.

b) Somit geht die Revision zu Unrecht von der Erschütterung des ersten Anscheins aus. Ob das Sehvermögen des Beklagten infolge eines angeborenen, ihm nicht bekannten Sehfehlers herabgesetzt war, stellt aus den gegebenen Gründen den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht in Frage.

c) Das Berufungsgericht geht von einer erhöhten Blendempfindlichkeit des Beklagten aus und nimmt an, daß der Beklagte infolge seines Augenfehlers bei den besonderen Lichtverhältnissen geblendet wurde. Wenn die Revision geltend macht, der Beklagte habe niemals vorgebracht, er sei geblendet worden, so setzt sie sich mit den nicht berichtigten tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsurteils in Widerspruch, der Beklagte habe vorgetragen, er sei infolge eines ihm vor dem Unfall nicht bekannten Augenfehlers geblendet worden und habe Re[] deshalb nicht gesehen. Ohne Erfolg beanstandet die Revision des weiteren, das Berufungsgericht habe den Streitstoff nur unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verringerung der Sehweite gewürdigt und übersehen, daß die erwiesene höhere Blendempfindlichkeit nicht nur zu einer Ver-

ringerung der Sehweite führen, sondern noch zahlreiche andere Möglichkeiten von Sehstörungen nach sich ziehen könne, so insbesondere eine Anhebung der Kontrastwahrnehmungsschwelle, die dem Beklagten nicht zum Bewußtsein gekommen sei. Daß das Berufungsgericht als Folge des Augenfehlers des Beklagten nur eine Verringerung der Sichtweite erwogen hat, ist nicht zu erkennen. Wie der Zusammenhang zeigt, beziehen sich seine Ausführungen vielmehr auf sämtliche möglichen Folgen des Augenfehlers, die sich als Einschränkung seines Sehvermögens darstellen. Rechtlich trifft auf diese sämtlichen möglichen Folgen, auch die von der Revision betonte Anhebung der Kontrastwahrnehmungsschwelle, die Beurteilung zu, daß jeder Kraftfahrer die Grenzen seiner Sehmöglichkeiten kennen und sich danach richten muß.

Im übrigen räumen die medizinischen Sachverständigen aufgrund der von ihnen festgestellten beiderseitigen Linsentrübung eines angeborenen sogenannten Staubstars (Cataracta nuclearis pulverulenta) nur die Möglichkeit einer vermehrten Blendempfindlichkeit ein und erwähnen die Anhebung der Kontrastwahrnehmungsschwelle nicht ausdrücklich. Daß der Verkehrssachverständige Dr. Lossagk davon ausgeht, brauchte das Berufungsgericht aus Rechtsgründen nicht zur Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens zu veranlassen.

d) Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, ob das Rücklicht am Fahrrad des Re~~...~~ brannte. Der Revision ist zuzugeben, daß für die

Frage des Verschuldens des Beklagten davon auszugehen ist, daß das Rücklicht nicht brannte. Zu Unrecht meint die Revision aber, dieser Umstand stünde im Zusammenhang mit dem Augenfehler des Beklagten einem Schuldvorwurf entgegen. Aus den gegebenen Gründen mußte der Beklagte sein individuelles, etwa verringertes Sehvermögen kennen und seine Fahrweise darauf einrichten.

II.

Das Berufungsgericht verneint ein Mitverschulden des Radfahrers Re●●●.

1. Davon, daß das Rücklicht des Fahrrades nicht brannte, hat sich das Berufungsgericht nicht überzeugen können. Auch aus dem Umstand, daß Re●●● auf seiner Fahrbahn links gefahren ist, hat es keinen Vorwurf hergeleitet. Der Tatrichter ist dem Vorbringen der Klägerinnen gefolgt, Re●●● habe nach links in die Grünstraße einbiegen wollen und sich deshalb zur Straßenmitte eingeordnet. Das landgerichtliche Urteil hatte unter Berufung auf die Bekundung des Zeugen P●●● darauf hingewiesen, Reiss sei jeden Morgen auf diesem Wege zur Arbeit gefahren. Damit hat das Berufungsgericht eine tatrichterliche Überzeugung gewonnen. Auf die Beweislast, deren Verkennung die Revision rügt, kommt es daher nicht an.

2. Das weitere Vorbringen des Beklagten, Re●●● habe das beabsichtigte Einbiegen nicht durch Ausstrecken des linken Armes angezeigt, erachtet das Berufungsgericht für unerheblich, weil der Beklagte

nach seinem eigenen Vorbringen Re [REDACTED] überhaupt nicht gesehen habe.

Gegen die Verneinung der Unfallursächlichkeit des zu unterstellenden Verhaltens des Re [REDACTED] wendet sich die Revision mit der Begründung, entscheidend sei nicht, daß der Beklagte den Radfahrer nicht gesehen habe, sondern, ob er ihn gesehen hätte, wenn Reiss mit dem linken Arm die beabsichtigte Richtungsänderung angezeigt hätte. Für die Bejahung spreche die Lebenserfahrung; zudem stehe gegen den Radfahrer der erste Anschein, weil er gegen ein Schutzgesetz - Nichtanzeige nach § 11 Abs. 1 StVO - verstoßen habe.

Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht zu folgen. § 11 Abs. 1 StVO will den Gefahren begegnen, die sich beim Abbiegen - außer für den Abbiegenden selbst - für den entgegenkommenden und nachfolgenden Verkehr ergeben. Diese Verkehrsteilnehmer sollen auf das Bevorstehen des gefährlichen Verkehrsvorgangs hingewiesen, zur Aufmerksamkeit veranlaßt und dadurch die Gefahr von Unfällen vermieden werden. So lag der Fall hier aber nicht. Zum Zusammenstoß kam es nicht dadurch, daß der Beklagte mit seinem Kraftwagen den Radfahrer links überholte, ohne dessen Abbiegeabsicht zu merken, sondern deshalb, weil er beim Weiterfahren in gerader Richtung den Radfahrer nicht gesehen hatte; so erfaßte er den Radfahrer denn auch mit dem linken vorderen Kotflügel, wie das landgerichtliche Urteil feststellt. Daß der Anzeigepflichtige ohne Rücksicht auf seine Abbiegeabsicht im Verkehr bemerkt werde, ist aber nicht

der Sinn der Schutznorm, nach der er seine Richtungsänderung anzuzeigen hat.

III.

Nach alledem war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Nüßgens